

Der Vorstand stellt folgenden Antrag an die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderungen der Vereinssatzung wie im Folgenden dargestellt.

Begründung:

Auf der Hauptversammlung 2023 des DAV in Lindau/Bregenz wurde die Satzung des Deutschen Alpenvereins an mehreren Stellen geändert. Entsprechend wurde die Mustersatzung für Sektionen per Beschluss der Hauptversammlung angepasst. Diese enthält Passagen, die von den Sektionen verbindlich und ohne Abweichung wörtlich zu übernehmen sind, sowie Teile, die den Sektionen empfohlen werden. Unsere Vereinssatzung soll an diese neuen Beschlüsse angepasst werden. Zusätzlich werden kleinere Präzisierungen in unserer Satzung umgesetzt.

Aktuelle Satzung in der Fassung vom 21.11.2019

Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung 2023

Änderungen sind unterstrichen bzw. gestrichen

Änderungen aus der Mustersatzung für Sektionen sind zusätzlich rot hinterlegt sowie für den Fall, dass sie verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Satzungen der Sektionen zu übernehmen sind, gefettet

[Überschrift]

[Überschrift]

Satzung der Sektion Landsberg am Lech im Deutschen Alpenverein (DAV) e.V.

Satzung der Sektion Landsberg am Lech ~~im~~ des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

**§ 2
Vereinszweck**

**§ 2
Vereinszweck**

- 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
- 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

- 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
- 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; **sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller. sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.**

<p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p> <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p> <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</p> <p>1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens; b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen, sowie Wanderungen; c) Veranstaltung von Expeditionen, Wassersport, Radsport, Triathlonsport und Klettersport; 	<p style="text-align: center;">§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</p> <p>1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens; b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen, sowie Wanderungen; c) Veranstaltung von Expeditionen, Wassersport, Radsport, Triathlonsport und Klettersport;

- d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichtung und Erhalten von Wegen und Klettersteigen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft nach Maßgabe der einschlägigen Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder, der Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen;
- k) Pflege der Heimatkunde;
- l) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- m) Herausgabe von Publikationen;
- n) Einrichtung einer Bibliothek;
- o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen.

- d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichtung und Erhalten von Wegen und Klettersteigen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft nach Maßgabe der einschlägigen Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder, der Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) **Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;**
- i) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- j) **Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;**
- k) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- l) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen;
- m) Pflege der Heimatkunde;
- n) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- o) Herausgabe von Publikationen;
- p) Einrichtung einer Bibliothek;

<p>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe; b) Subventionen und Förderungen; c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung); e) Sponsorengelder; f) Werbeeinnahmen; g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen; h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.); i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen; j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln; k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.). 	<p>q) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen;</p> <p>r) <u>Eine DAV-Sektion darf ihren Satzungszweck „Förderung des Sports“ auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen DAV-Sektionen erfüllen. Diese Kooperation erfolgt durch die Nutzungsüberlassung von Kletterhallen zum Sportklettern und Bouldern zwischen den DAV-Sektionen. Ein Kooperationsvertrag hierzu ist abzuschließen.</u></p> <p>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe; b) Subventionen und Förderungen; c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung); e) Sponsorengelder; f) Werbeeinnahmen; g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen; h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.); i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen; j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln; k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

1. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben.
2. Zu den Pflichten gehören:
 - a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
 - b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
 - c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
 - d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
 - e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
 - f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
 - g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
 - h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

1. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben.
2. Zu den Pflichten gehören:
 - a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
 - b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
 - c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
 - d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
 - e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
 - f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
 - g) **jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;**
 - h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 19
Beirat und Sektionsausschuss

1. Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, von dem/der Zweiten Vorsitzenden oder von dem/der Dritten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Sektionsausschusses schlägt der Sektionsvorstand vor. Diese sind Abteilungsleiter, Referenten und Mitarbeiter der Sektion. Auch der Beirat gehört dem Sektionsausschuss an. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und das Sektionsprogramm zu verwirklichen. Einberufungen erfolgen durch den Sektionsvorstand.

§ 19
Beirat und Sektionsausschuss

1. Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, von dem/der Zweiten Vorsitzenden oder von dem/der Dritten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Sektionsausschusses schlägt der Sektionsvorstand vor. Diese sind Abteilungsleiter/innen, Gruppenleiter/innen, Referent/innen und Mitarbeiter/innen ~~Abteilungsleiter, Referenten und Mitarbeiter~~ der Sektion. Auch der Beirat gehört dem Sektionsausschuss an. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und das Sektionsprogramm zu verwirklichen. Einberufungen erfolgen durch den Sektionsvorstand.

§ 20
Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 7 Tage vorher durch Veröffentlichung einer Einladungsanzeige im „Landsberger Tagblatt“ eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 21
Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;

§ 20
Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 7 Tage vorher durch Veröffentlichung einer Einladungsanzeige im „Landsberger Tagblatt“ eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 21
Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;

<ul style="list-style-type: none">c) den Haushaltsplan entgegenzunehmen;d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;e) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 200.000 Euro zu beschließen;f) Vorstand, Beirat, Sektionsausschuss, Rechnungsprüfer/innen und Ehrenrat zu wählen;g) die Satzung zu ändern;h) eine Sonderumlage zu beschließen;i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie derenj) Änderung zu genehmigen;k) die Sektion aufzulösen. <p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>	<ul style="list-style-type: none">c) den Haushaltsplan entgegenzunehmen;d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;e) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 200.000 Euro zu beschließen;f) Vorstand, Beirat, Sektionsausschuss, Rechnungsprüfer/innen und Ehrenrat zu wählen;g) die Satzung zu ändern;h) eine Sonderumlage zu beschließen;i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie derenj) Änderung zu genehmigen;k) die Sektion aufzulösen. <p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>
---	--